

L 26. Okt. 78 12

s.B.34.12.Austr.O.-HG/sa

3003 Bern, den 25. Oktober 1978

Schweizerische Bankiervereinigung  
Postfach 1155

4002 B a s e l

Australien "tax-haven"-Praxis

Herr Direktor,

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 10. Oktober 1978, mit dem Sie uns eine ausführliche Dokumentation zum obgenannten Fragenkomplex übermittelten. Nach Rücksprache mit der Eidg. Steuerverwaltung beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen.

Das von Ihnen aufgeworfene Problem ist - wie Sie in Ihren Ausführungen richtig bemerken - auch seitens der schweizerischen Behörden verschiedentlich zum Gegenstand bilateraler, offizieller Erörterungen gemacht worden. So wurde auch die Gelegenheit der letzten Verhandlungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens, die im Jahre 1977 in Bern stattfanden, wahrgenommen, um die australische Seite auf die Problematik hinzuweisen, die sich aus dem Figurieren unseres Landes auf der bekannten australischen "schwarzen Liste" der "Steuerparadiese" ergibt. Die damalige Reaktion der australischen Unterhändler war kühl und dahingehend, dass die Schweiz kaum mit einer Streichung in der australischen "tax-haven"-Liste rechnen könne, wenn sie nicht im Doppelbesteuerungsabkommen einer sehr weiten Auskunfts-klausel zustimme. Die australische Haltung in dieser Sache dürfte sich seither kaum geändert haben. Eine formelle diplomatische Demarche und ein zu starkes Insistieren auf diesem Problem kurz vor den kommenden Verhandlungen könnten deshalb unerwünschte Auswirkungen auf die schweizerische Verhandlungsposition zeitigen, indem Australien zu weitergehenden Forderungen in der Frage der steuerlichen Auskunftspflicht angeregt werden könnte, die für die Banken und die Schweiz ganz allgemein mindestens so unbequem sein könnten wie die erwähnte Liste.

./.

Die bevorstehenden Verhandlungen in Canberra werden jedoch einen willkommenen Anlass bieten, dieses Problem erneut zur Sprache zu bringen. Der schweizerische Delegationschef, Herr Direktor Locher, wird sich in dieser Sache auch mit unserer Botschaft besprechen.

Wir sind der Auffassung, dass dieses Vorgehen in der jetzigen Situation den Interessen aller Beteiligten am besten gerecht wird und vor allem das obgenannte Risiko kontraproduktiver Auswirkungen auf die DBA-Verhandlungen eliminiert. Dieses Prozedere schliesst selbstverständlich allfällige künftige angemessene Demarchen nicht aus. Ihre Feststellung, wonach als sonderbar anzusehen ist, "wenn Australien mit einem Staate ein Fiskalabkommen abschliesst, der gleichzeitig als Steueroase bezeichnet wird", behält ihre Gültigkeit. Ebenso scheint Ihre Bemerkung, wonach der australischen Regierung die Vorteile des Finanzplatzes Schweiz zur Kapitalbeschaffung bekannt sind, erst kürzlich wieder aktuell geworden zu sein, indem gemäss uns vorliegenden Informationen in letzter Zeit schweizerische Banken der australischen Regierung ein Darlehen von 400 Mio. Schweizerfranken gewährten. Wir fragen uns in diesem Zusammenhang, ob die Banken bei der Aushandlung dieses Darlehens versucht haben, das Begehren auf Streichung der Schweiz aus der Liste der Steueroasen entsprechend zu valorisieren.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Finanz- und Wirtschaftsdienst  
i.A.

(J. Hulliger)